

## Haftpflichtanspruch des GeschÃ¤digten bei Insolvenz des SchÃ¤digers

**In der widerspruchslosen Feststellung des Haftpflichtanspruchs des GeschÃ¤digten zur Insolvenztabelle liegt ein Anerkenntnis im Sinne des Â§ 106 Satz 1 VVG. Dem kommt jedoch eine bindende Wirkung fÃ¼r den Versicherer regelmÃ¤Ùig nur in dem Umfang zu, in welchem eine Haftpflichtschuld des Versicherungsnehmers nach materieller Rechtslage tatsÃ¤chlich besteht.**

*(BGH, Urteil vom 10. MÃ¤rz 2021 â€“ IV ZR 309/19 â€“, juris)*

### Anmerkung:

In FortfÃ¼hrung seiner frÃ¼heren Rechtsprechung (vgl. Senatsurteile vom 17. MÃ¤rz 2004 – IV ZR 268/03 und vom 9. Januar 1991 – IV ZR 264/89) bestÃ¤tigt der BGH hier seine noch zu Â§ 154 VVG a.F. ergangene Rechtsprechung, die sich nun zu Â§ 106 VVG n.F. fortsetzt.

### Sachverhalt:

Der KlÃ¤ger nimmt den beklagten Versicherer auf Leistungen aus einer von einer GmbH (im Folgenden: Versicherungsnehmerin) gehaltenen Verkehrshaftungsversicherung in Anspruch. Versichert war das Risiko der gesetzlichen Haftpflicht der Versicherungsnehmerin als Umzugsunternehmen mit Lagerhaltung. Der KlÃ¤ger beauftragte die Versicherungsnehmerin im Juni 2010 mit Umzugsleistungen sowie der Ein- und Auslagerung von GegenstÃ¤nden. Er behauptet, es sei zu SchÃ¤den und Verlusten am Umzugsgut gekommen. Ãœber das VermÃ¶gen der Versicherungsnehmerin wurde im September 2012 das Insolvenzverfahren erÃ¶ffnet und der Streithelfer zu 2 der Beklagten zum Insolvenzverwalter (Streithelfer zu 2 der Beklagten) bestellt. Unter dem 18. Oktober 2012 meldete der KlÃ¤ger eine (Haftpflicht-)Forderung in HÃ¶he von 33.530,15 â‚¬, nebst 3.078,65 â‚¬ Zinsen zur Tabelle an, die der Streithelfer zu 2 in voller HÃ¶he feststellte. Er Ã¼berlieÙ dem KlÃ¤ger mit Schreiben vom 11. Dezember 2012 und 5. Juli 2013 die Geltendmachung des Deckungsanspruchs der Versicherungsnehmerin gegen die Beklagte und ermÃ¤chtigte ihn, den Anspruch auch gerichtlich zu verfolgen. Die Beklagte verwies darauf, den Schaden bereits mit einer – unstreitigen – Zahlung von 6.000 â‚¬ abgegolten zu haben, und lehnte eine weitere Regulierung ab. Im April 2018, wÃ¤hrend der AnhÃ¤ngigkeit des Rechtsstreits in zweiter Instanz, wurde das Insolvenzverfahren nach vollzogener Schlussverteilung, bei welcher der KlÃ¤ger 14.307,07 â‚¬ erhielt, aufgehoben. Das Landgericht hat der auf Zahlung von 30.608,80 â‚¬ nebst Zinsen und 4,50 â‚¬ vorgerichtlicher Kosten gerichteten Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat, nachdem der Rechtsstreit in HÃ¶he von 14.307,07 â‚¬ Ã¼bereinstimmend fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt worden war, die Klage im Ãœbrigen abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der KlÃ¤ger sein Ã¼ber den zuletzt genannten Betrag hinausgehendes Begehren weiter, soweit nicht die Kostenentscheidung nach Â§ 91a ZPO und vorgerichtliche Kosten in HÃ¶he von 4,50 â‚¬ betroffen sind.

## EntscheidungsgrÄ¼nde:

Wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, rÄ¼umt Â§ 110 VVG dem GeschÄ¼digten bei Insolvenz des Versicherungsnehmers ein Recht auf abgesonderte Befriedigung an dessen Freistellungsanspruch gegen den Haftpflichtversicherer ein, so dass der GeschÄ¼digte den Haftpflichtversicherer des SchÄ¼digers ohne PfÄ¼ndung und Äœberweisung des Deckungsanspruchs unmittelbar auf Zahlung in Anspruch nehmen kann (vgl. zu Â§ 157 VVG in der bis 2007 geltenden Fassung [VVG a.F.] Senatsurteile vom 20. April 2016 – IV ZR 531/14, VersR 2016, 783 Rn. 16; vom 17. MÄ¼rz 2004 – IV ZR 268/03, VersR 2004, 634 unter II 2 [juris Rn. 11], jeweils m.w.N.). Voraussetzung fÄ¼r einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen den Versicherer ist aber – wie beim Zahlungsanspruch des Versicherungsnehmers – weiter, dass der Haftpflichtanspruch des GeschÄ¼digten gemÄ¼Ù Â§ 106 Satz 1 VVG festgestellt worden ist, weil dieser durch Â§ 110 VVG keine weitergehende Rechtsstellung als der Versicherungsnehmer erlangt (vgl. zu Â§ 154 VVG a.F. Senatsurteile vom 20. April 2016 – IV ZR 531/14; vom 17. MÄ¼rz 2004 – IV ZR 268/03, jeweils aaO m.w.N.). Eine solche Feststellung kann nach dem Gesetz auch durch ein Anerkenntnis des Haftpflichtanspruchs erfolgen, sei es durch den (nicht insolventen) Versicherungsnehmer, sei es durch den Insolvenzverwalter (vgl. zu Â§ 154 VVG a.F. Senatsurteil vom 17. MÄ¼rz 2004 – IV ZR 268/03 aaO).

Der Senat ist zum Versicherungsvertragsgesetz a.F. davon ausgegangen, dass in der widerspruchsfreien Feststellung des Haftpflichtanspruchs des GeschÄ¼digten zur Tabelle ein Anerkenntnis im Sinne von Â§ 154 Abs. 1 Satz 1 VVG a.F. liegt (Senatsurteile vom 17. MÄ¼rz 2004 – IV ZR 268/03, VersR 2004, 634 unter II 2, III [juris Rn. 11, 13]; vom 9. Januar 1991 – IV ZR 264/89, VersR 1991, 414 [juris Rn. 16]; ebenso OLG Hamm r+s 2013, 68 unter B I 2 [juris Rn. 43]; OLG KÄ¼ln VersR 2006, 1207 unter 1 [juris Rn. 19]; OLG Dresden BauR 2006, 1328 unter II 1.3.1 [juris Rn. 17]; OLG Celle VersR 2002, 602 unter I 1 a aa [juris Rn. 18]; vgl. auch RGZ 55, 157, 160). Hieran hÄ¼lt der Senat fÄ¼r das neue Recht (Â§ 106 Satz 1 VVG) fest (ebenso ArmbrÄ¼ster, r+s 2010, 441, 453; Heinrichs in Staudinger/Halm/Wendt, VVG 2. Aufl. Â§ 105 Rn. 6; Bruck/MÄ¼ller/Koch, VVG 9. Aufl. Â§ 106 Rn. 24; MÄ¼nchKomm-VVG/Littbarski, 2. Aufl. Â§ 110 Rn. 24; PrÄ¼lls/Martin/LÄ¼cke, VVG 31. Aufl. Â§ 105 Rn. 12, Â§ 110 Rn. 5; Mokhtari, VersR 2014, 665, 667 ff.; Schwintowski/BrÄ¼mmelmeyer/Retter, PK-VVG 3. Aufl. Â§ 106 Rn. 10, Â§ 110 Rn. 13; Schneider in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch 3. Aufl. Â§ 24 Rn. 158). GrÄ¼nde fÄ¼r eine abweichende Beurteilung sind – auch nach WÄ¼rdigung des Parteivorbringens in der Revisionsinstanz – nicht ersichtlich.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob der Versicherer im DeckungsverhÄ¼ltnis gebunden ist. Nach dem Versicherungsvertragsgesetz in der seit 2008 geltenden Fassung unterliegt das vom Versicherungsnehmer gegenÄ¼ber dem GeschÄ¼digten erklÄ¼rte Anerkenntnis zwar gemÄ¼Ù Â§ 105 VVG keinen bedingungsgemÄ¼Ùen EinschrÄ¼nkungen mehr, es bleibt aber grundsÄ¼tzlich ohne Einfluss auf das DeckungsverhÄ¼ltnis. Verspricht der Versicherungsnehmer dem GeschÄ¼digten mehr, als diesem zusteht, geht der Mehrbetrag zu Lasten des Versicherungsnehmers (BT-Drucks.

16/3945 S. 86 li. Sp.). Nach dem Regelungsplan des neuen Rechts muss der Versicherer die Möglichkeit haben, die Berechtigung des vom Geschädigten geltend gemachten Anspruchs zu prüfen (vgl. BT-Drucks. 16/3945 S. 86 re. Sp.). Wird das Anerkenntnis ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben, kommt ihm bindende Wirkung im Sinne von Â§ 106 Satz 1 VVG deshalb regelmäßig nur in dem Umfang zu, in welchem eine Haftpflichtschuld des Versicherungsnehmers nach materieller Rechtslage tatsächlich besteht; Letzteres ist gegebenenfalls inzident im Deckungsprozess gegen den Versicherer zu klären (so auch Armbruster, r+s 2010, 441, 447; Heinrichs in Staudinger/Halm/Wendt, VVG 2. Aufl. Â§ 106 Rn. 13; Hofmann, Der Schutz von Dritten in der Insolvenz des Versicherungsnehmers, 2018, S. 249 f.; Klimke, r+s 2014, 105, 107; Bruck/Müller/Koch, VVG 9. Aufl. Â§ 106 Rn. 30; Lange, r+s 2019, 613, 615 ff.; 2007, 401, 404; MünchKomm-VVG/Littbarski, 2. Aufl. Â§ 106 Rn. 47 f.; Prölls/Martin/Lücke, VVG 31. Aufl. Â§ 106 Rn. 10; Schwintowski/Brämmelmeyer/Retter, PK-VVG 3. Aufl. Â§ 106 Rn. 21; BeckOK VVG/Ruks, Â§ 105 Rn. 2, Â§ 106 Rn. 9 [Stand: 1. Februar 2021]; Schimikowski in Raffer/Halbach/Schimikowski, VVG 4. Aufl. Â§ 105 Rn. 4 f.; Schlegelmilch, VersR 2009, 1467; Looschelders/Pohlmann/Schulze Schwienhorst, VVG 3. Aufl. Â§ 106 Rn. 2 f.; Thume, VersR 2010, 849, 852).

Vorstehendes gilt auch dann, wenn das Anerkenntnis durch widerspruchslöse Feststellung des Haftpflichtanspruchs zur Tabelle erfolgt ist (Hofmann, Der Schutz von Dritten in der Insolvenz des Versicherungsnehmers, 2018, S. 249 f.; Bruck/Müller/Koch, VVG 9. Aufl. Â§ 110 Rn. 11; Lange, r+s 2019, 613, 616 ff.; Langheid/Rixecker/Langheid, VVG 6. Aufl. Â§ 110 Rn. 4; Mokhtari, VersR 2014, 665, 667 f.; BeckOK VVG/Ruks, Â§ 106 Rn. 8 [Stand: 1. Februar 2021]; a.A. – ohne Auseinandersetzung mit der Rechtslage nach der VVG-Reform – OLG Nürnberg VersR 2013, 711 unter 1 [juris Rn. 12]; wohl auch LG Koblenz r+s 2012, 447 unter II 1 [juris Rn. 19]; BeckOK VVG/Car, Â§ 110 Rn. 3 [Stand: 1. Februar 2021]; Späte/Schimikowski/v. Rintelen, Haftpflichtversicherung 2. Aufl. AHB Ziffer 1 Rn. 382; unklar Prölls/Martin/Lücke, VVG 31. Aufl. Â§ 110 Rn. 5). Anders als die Revision meint, wird der Geschädigte nicht im Insolvenzfall benachteiligt, wenn man die auch sonst für die Bindungswirkung von Anerkenntnissen nach Â§ 106 Satz 1 VVG geltenden Grundsätze heranzieht. Vielmehr käme es einer nicht gerechtfertigten Privilegierung des Geschädigten im Insolvenzfall gleich, wollte man dem Insolvenzverwalter die Befugnis einräumen, den Versicherer zu Gunsten des Geschädigten zu belasten (vgl. BT-Drucks 16/3945 S. 86 li. Sp.).

Wie das Berufungsgericht zu Recht angenommen hat, ergibt sich aus der Rechtskraftwirkung der Eintragung in die Tabelle nichts Anderes.

Die Eintragung in die Tabelle wirkt für die festgestellten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang nach wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern (Â§ 178 Abs. 3 InsO). Nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens können die Insolvenzgläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden sind, aus der Eintragung in die Tabelle wie aus einem vollstreckbaren Urteil die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner betreiben (Â§ 201 Abs. 2 Satz 1 InsO). Diese Vorschriften sehen, wie die Revision selbst erkennt, keine Erstreckung der Rechtskraftwirkung auf Dritte vor (vgl.

BGH, Urteil vom 26. Januar 2016 – II ZR 394/13, WM 2016, 974 Rn. 19; Bruck/Müller/Koch, VVG 9. Aufl. Å§ 106 Rn. 33; Lange, r+s 2019, 613, 617; Mokhtari, VersR 2014, 665, 668; MünchKomm-InsO/Schumacher, 4. Aufl. Å§ 178 Rn. 72). Sie bewirken deshalb keine Bindung im Sinne von Å§ 106 Satz 1 VVG zulasten des Haftpflichtversicherers des Schuldners.

Eine Bindung des Haftpflichtversicherers in analoger Anwendung von Å§ 178 Abs. 3, Å§ 201 Abs. 2 Satz 1 InsO kommt entgegen der Auffassung der Revision (ebenso Mokhtari, VersR 2014, 665, 668) nicht in Betracht, weil es jedenfalls an einer vergleichbaren Interessenlage fehlt. Die aus dem Trennungsprinzip der Haftpflichtversicherung folgende, in Å§ 106 Satz 1 VVG vorausgesetzte Bindung des Versicherers folgt nicht aus einer Rechtskraftwirkung, wie sie Å§ 178 Abs. 3, Å§ 201 Abs. 2 Satz 1 InsO vorsehen. Die Bindungswirkung ist vielmehr dem Leistungsversprechen zu entnehmen, dass der Haftpflichtversicherer dem Versicherungsnehmer im Versicherungsvertrag gegeben hat (vgl. Senatsurteile vom 28. September 2005 – IV ZR 255/04, VersR 2006, 106 Rn. 20; vom 20. Juni 2001 – IV ZR 101/00, VersR 2001, 1103 unter II 2 b [juris Rn. 17]; vom 30. September 1992 – IV ZR 314/91, BGHZ 119, 276 unter 2 b aa, c [juris Rn. 16, 21]; vom 18. März 1992 – IV ZR 51/91, BGHZ 117, 345 unter 3 c [juris Rn. 15]). Danach Æbernimmt der Versicherer in FÙllen der vorliegenden Art keine Deckungspflicht, ohne dass er die MÙglichkeit hat, die Berechtigung des von dem Geschädigten gegen den Versicherungsnehmer geltend gemachten Anspruchs zu prüfen (vgl. oben c). Fehlt es an einer solchen Prüfungsmùglichkeit, scheidet dann – auch mit Blick auf Art. 103 Abs. 1 GG – eine Bindung des Versicherers ohne seine Zustimmung aus (vgl. zur Bindungswirkung gegenÆber Gesellschaftern BGH, Urteile vom 20. Februar 2018 – II ZR 272/16, BGHZ 217, 327 Rn. 30; vom 14. November 2005 – II ZR 178/03, BGHZ 165, 85 unter IV 1 [juris Rn. 23]).

Etwas Anderes gilt entgegen der Auffassung der Revision auch dann nicht, wenn der Haftpflichtversicherer – wie es der KlÆger vorliegend behauptet hat – im Einzelfall seinerseits eine PrÆmienforderung gegen den Schuldner zur Tabelle angemeldet hat. Damit ist der Versicherer zwar InsolvenzglÆubiger im Sinne von Å§ 178 Abs. 3 InsO. Das Ændert aber nichts an dem fÙr seine Bindung maßgeblichen Leistungsversprechen. Danach setzt die Deckungspflicht des Haftpflichtversicherers regelmÆÙig voraus, dass er dem Anerkenntnis der Haftpflichtforderung zugestimmt hat oder dass die ohne seine Zustimmung anerkannte Haftpflichtforderung nach materieller Rechtslage tatsÆchlich besteht (vgl. oben c). Mit dem Regelungskonzept der Å§Å§ 110, 106 VVG wÆre es dagegen unvereinbar, eine Deckungspflicht fÙr eine tatsÆchlich unbegrÆndete Haftpflichtforderung aufgrund der bloÙen Beteiligung des Versicherers am Insolvenzverfahren wegen einer PrÆmienforderung zu bejahen, den Versicherer also allein aufgrund einer in einem anderen Zusammenhang stehenden prozeduralen Situation zulasten der Versichertengemeinschaft fÙr eine nicht bestehende Forderung eintreten zu lassen (vgl. Hofmann, Der Schutz von Dritten in der Insolvenz des Versicherungsnehmers, 2018, S. 250).â€•

### ResÙmee:

Nach dieser Rechtsprechung dÙrfte es fÙr die Insolvenzverwalter leichter sein, dem sonst bestehenden Konflikt zu begegnen, einerseits bei Bestreiten der Forderungsanmeldung eine

---

Feststellungsklage zu riskieren, andererseits durch ein widerspruchsloses Anerkennen der Forderung zur Tabelle eine Obliegenheitsverletzung zu begehen, die zur Leistungsfreiheit des Versicherers und in der Folge zu einem Haftungsfall des Insolvenzverwalters fñhren konnte.

Es bleibt aber in jedem Falle anzuraten, die Forderungsprñfung auch zukñftig in enger Abstimmung mit dem Versicherer vorzunehmen.